

KZBV • Postfach 41 01 69 • 50861 Köln

An die  
Kassenzahnärztlichen Vereinigungen

Körperschaft des  
öffentlichen Rechts

**Abteilung Vertrag**

Universitätsstraße 73  
50931 Köln

Tel 0221 4001-0  
Fax 0221 4002458

post@kzbv.de  
www.kzbv.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen, unsere Nachricht vom

Telefondurchwahl

Datum

I-5.1 Ma/Kr

4001 - 110

03.07.2012

kzven-aend-vereinb-bmvg.doc

**Änderungsvereinbarung zwischen der KZBV und dem Bundesministerium  
der Verteidigung zur zahnärztlichen Versorgung von Heilfürsorgeberechtigten  
mit plastischen Füllungsmaterialien vom 04.06.2012**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage erhalten Sie die Änderungsvereinbarung zwischen der KZBV und dem Bundesministerium der Verteidigung zur zahnärztlichen Versorgung von Heilfürsorgeberechtigten mit plastischen Füllungsmaterialien vom 04.06.2012, die das Bundesministerium der Verteidigung bereits in seinen Richtlinien für die zahnärztliche Versorgung von Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr umgesetzt hat.

Nach der am 01.07.2012 in Kraft getretenen Änderungsvereinbarung werden die Positionen HR 1 - 4 im Vergleich zu der Ausgangsvereinbarung vom 19.02.2010 modifiziert. Das Bundesministerium der Verteidigung war vor dem Hintergrund der Novellierung der GOZ auf die KZBV zugekommen und bat um die Aufnahme von Verhandlungen zur Anpassung der SDA-Vereinbarung. Zur Vermeidung einer Kündigung, wie diese seitens des Bundesministeriums des Innern erfolgt ist, hat die KZBV die Verhandlungen mit dem Ziel geführt, eine Vergütung der HR-Positionen, die dem 3,0fachen Vergütungssatz entspricht, zu erreichen.

Dies ist in den Verhandlungen auch gelungen. Die Ihnen in der Änderungsvereinbarung mitgeteilten Punktzahlen sind mit dem jeweils gültigen Punktwert, der mit den Heilfürsorgeberechtigten vereinbart wird, zu vergüten. Damit ist es gelungen, im Bereich der Heilfürsorge weiterhin eine Regelung aufrecht zu erhalten, die außerhalb der GOZ eine Regelung für die Versorgung mit plastischen Füllungsmaterialien trifft.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.

gez. Eugen Mann  
Leiter Abteilung Vertrag

**Anlage**

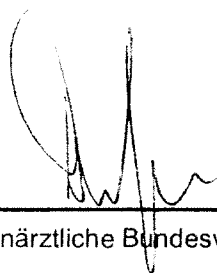
Änderungsvereinbarung  
zur  
Vereinbarung  
zwischen  
der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung  
und  
dem Bundesministerium der Verteidigung  
zur zahnärztlichen Versorgung von Heilfürsorgeberechtigten  
mit plastischen Füllungsmaterialien vom 13. Februar 2010

1. Die Leistungen nach § 1 der Vereinbarung werden mit folgenden Punktzahlen vergütet:

HR 1 = 90 Punkte,  
HR 2 = 95 Punkte,  
HR 3 = 109 Punkte,  
HR 4 = 131 Punkte.

2. Die Änderungen treten ab 1. Juli 2012 in Kraft.

Köln,



Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung

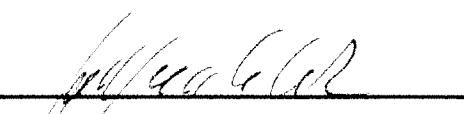
Bonn, 4. Juni 2012

Im Auftrag

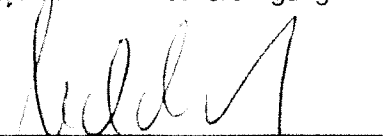


Beckmann

Bundesministerium der Verteidigung, FÜSK II 6



Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung



Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung